

Sonderkonstruktionen und Sonderausführungen

Wie sinnvoll und sicher sind sie?

Sollen bei Sanierungsmaßnahmen im Bestand Altuntergründe erhalten werden, stellt dies den Bodenleger vor einige Herausforderungen. Sind hier „Normkonstruktionen“ überhaupt erfolgversprechend oder machen eher Sonderkonstruktionen Sinn?

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ist es bei vielen Sanierungsmaßnahmen im Bestand vom Auftraggeber gewünscht, die Bausubstanz möglichst zu erhalten. Dies gilt auch für Altuntergründe beim Wechsel des Bodenbelages. Das Problem: Risse, sandende Oberflächen, Mischuntergründe, Estrichausbrüche, Feuchte nach Wasserschäden etc. stellen den bodenlegenden Handwerker vor einige Herausforderungen. Lassen sich diese Herausforderungen mit den üblichen, umgangssprachlich als „Normkonstruktion“ beschriebenen Aufbauten bewältigen, oder sind hier eher Sonderkonstruktionen relevant? Wie sicher sind die Lösungsansätze für den Handwerker und wo gibt es Risiken?

Im baurechtlichen Sinne beziehen sich „Sonderkonstruktionen“ auf Ausführungen, die von den allgemeinen Vorschriften oder Normen des Baurechts abweichen. So wird bei einem Werkvertrag konkludent mitvereinbart, dass der Handwerker nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu arbeiten hat. Das ergibt sich aus § 633 Absatz 2 Nummer 2 BGB und aus der VOB § 13 Absatz 7 Nr. 3a, also gilt dies sinngemäß sowohl für einen BGB- als auch für einen VOB-Vertrag. Auch wenn DIN-Normen im Grunde private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter darstellen, so besteht zumindest die Vermutung, dass sie Teil der anerkannten Regeln der Technik sind. Doch was heißt das für den Handwerker im Detail? Was gilt als übliche „Normkonstruktion“ bzw. wo ist festgelegt, was die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind? Und was ist, wenn der Handwerker davon abweicht, produziert er juristisch gesehen dann automatisch einen Mangel?

DEFINITIONEN

Zunächst muss einmal klargestellt werden, was unter **Normkonstruktion** zu verstehen ist, was in der Norm steht und was es darüber hinaus noch zusätzlich gibt. Unter



Glasfaserarmierungsmatten kommen zur flächigen Armierung von spinnennetzartig gerissenen Untergründen zum Einsatz und eignen sich besonders auch zur maschinellen Verarbeitung von Bodenspachtelmassen. Somit stellt diese Ausführung eine besonders effiziente Lösung dar.

Bilder: Mapei

Normkonstruktion fallen grundsätzlich alle Ausführungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dabei geben die Normen für Bodenbelags- und Parkettarbeiten nahezu keine Hinweise auf die anerkannten Regeln der Technik. So findet sich exemplarisch in der DIN 18365 Bodenbelagarbeiten unter 3.3 Vorbereiten und Vorbehandeln des Untergrundes folgender Hinweis: „Der Untergrund ist durch Schleifen und Saugen zu reinigen. Auf Estrichen und Fertigteilstrichen (Trockenunterböden), mit denen sich die Spachtelmasse ungenügend verbindet, ist ein Vorstrich aufzubringen, z.B. auf Calciumsulfat-, Magnesia- und Zementstrichen. Der Untergrund für Bodenbeläge, die ohne Unterlage verlegt werden, ist mit Spachtelmasse zu glätten.“

Detailliertere Angaben gibt es hingegen in den Kommentaren zur DIN sowie in den einschlägigen Hinweis- und Merkblättern. Hier wird deutlicher beschrieben, wie auf wel-

chen Untergründen aufgebaut werden kann. Dies kann dann als allgemein anerkannte Regel der Technik begriffen werden. Normen inklusive deren Kommentierungen hinken aber oft der Zeit hinterher und viele Hinweis- und Merkblätter haben den Bereich Altuntergründe noch nicht hinreichend beschrieben.

Ausführungen, die nicht in den zuvor genannten Hinweis- und Merkblättern behandelt werden, aber trotzdem den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und somit als Normkonstruktionen gelten, können als sogenannten **Sonderausführungen** bezeichnet werden. Diese werden regelmäßig in der Praxis angewendet und haben sich seit Jahren bewährt, sind aber noch nicht in entsprechender Literatur verfasst worden. Schließlich gibt es noch die sogenannte **Sonderkonstruktion** wie eingangs beschrieben. Bei den Begrifflichkeiten „Normkonstruktion“ und „Sonderkonstruktion“ muss beachtet werden, dass dies

beides keine Rechtsbegriffe sind und dem technischen Sprachgebrauch entstammen.

Was beim Wort Sonderkonstruktion zunächst besorgniserregend klingt, ist in der Praxis jedoch gar nicht so schlimm, denn: Abweichungen von Normkonstruktionen sind durchaus möglich, müssen jedoch klar in der Leistungsbeschreibung angegeben bzw. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer explizit vertraglich vereinbart werden. In jedem Fall gilt aber, dass der Auftragnehmer eine Erfolgshaftung hat, sprich egal, was ausgeführt wird, es muss funktionieren. Genaue Hinweise, wie dies juristisch sicher abläuft, gibt der Kasten auf Seite 34.

VORTEILE

Sonderkonstruktionen können demnach vor allem neuartige oder innovative Bauweisen, Materialien oder Technologien umfassen, die nicht in den bestehenden Regelungen, Normen bzw. Hinweis- und Merkblättern beschrieben sind. Die Vorteile, die sich daraus ergeben können, sind die folgenden:

- **Innovative Lösungen:** Sonderkonstruktionen ermöglichen den Einsatz neuer Technologien und Materialien, die möglicherweise bessere Eigenschaften (z.B. in Bezug auf Effizienz, Nachhaltigkeit, einfachere Umsetzbarkeit etc.) bieten. Beispiel: Nachträglich eingefräste Heizleitungen in Estrichen, welche in der Sanierung neuerdings vermehrt eingesetzt werden, sind aktuell normativ als auch in Hinweis- und Merkblättern nicht beschrieben, weisen aber ggf. Vorteile gegenüber einer neuen Heizestrichkonstruktion auf.
- **Anpassungsfähigkeit:** Es können Lösungen für spezifische Baustellenanforderungen entwickelt werden, was eine bessere Anpassung an individuelle Gegebenheiten oder Wünsche des Bauherrn ermöglicht. Beispiel: Die Verlegung von elastischen Bodenbelägen einschließlich Abdichtung in Bädern.
- **Optimierung von Kosten und Ressourcen:** Oftmals können durch Sonderkonstruktionen Bauzeiten beschleunigt und Kosten gesenkt werden. Beispiel: Objektbezogene Aufbauempfehlung in Bestandsgebäuden, bei denen die Aufbauhöhe für einen normgerechten Estrich nicht ausreicht und stattdessen ein Dünnestrich auf Trennlage in einer Dicke beginnend ab 2,5 cm abweichend der DIN 18560 als Lastverteilungsschicht auf eingebaut wird.



Rissarmierungsgelege überzeugen durch vielfältige Anwendungsbereiche. So können bestimmte Gelege im Systemaufbau sowohl zum Festsetzen von Rissen und Scheinfugen verwendet werden als auch zum elastischen Überkoppeln von nicht benötigten Fugen.

■ Erfüllung besonderer Anforderungen:

Sie können spezielle Anforderungen erfüllen, die mit herkömmlichen Bauweisen nicht erreichbar sind, wie z.B. besondere und objektbezogene Aufbauten von Trittschallminderung oder eine fugenlose Ausführung auf größeren Flächen. Beispiel: Der Einsatz von Unterlagsbahnen zur Trittschallminderung und Entkopplung vor der Parkettverlegung im Bereich von Mischuntergründen, wobei Fugen in Absprache mit Planer/Bauherr für eine bessere Optik überkoppelt werden, über das normale Maß an sonst üblicherweise ausgeführten Konstruktionen hinaus.

Sonderkonstruktionen bieten demnach die Möglichkeit, besondere Lösungen für die jeweilige Baustellenherausforderung anbieten zu können und kommen daher insbesondere in der Sanierung zum Einsatz. Zudem sei gesagt, dass regelmäßig Sonder-

konstruktionen, sobald sie ausreichend erprobt und bewährt sind, in die Regelausführungen übergehen und zur Normkonstruktion werden. So sind elastische Parkettklebstoffe ein Beispiel für die Weiterentwicklung im Bereich der Klebstoffe: Diese wurden im Jahre 1999 erstmalig eingeführt und nach elf Jahren in die Norm DIN EN 14293 aufgenommen. Aber auch Beispiele wie das Absperren von noch zu feuchten Estrichen oder das Verfestigen von Estrichoberflächen ist zwischenzeitlich in dem TKB-Merkblatt 20 beschrieben (vgl. Kasten unten). Da diese regelmäßig so ausgeführt werden und sich in der Praxis bewährt haben, kann man davon ausgehen, dass diese Ausführungen zwischenzeitlich zu den anerkannten Regeln der Technik zählen. Sonderkonstruktionen treiben somit den technischen Fortschritt voran und sind für die Weiterentwicklung unverzichtbar.

TKB Merkblatt 20

Weitere gängige und bewährte Ausführungslösungen

Weitere gängige und bewährte Ausführungslösungen, die unter anderem im TKB-Merkblatt 20 beschrieben werden, sind die folgenden:

- Absperren von Feuchte mit wasserdampfbremsenden Grundierungen.
- Verfestigung der oberen Estrichrandzone bei sandenden Estrichen mit Reaktionsharzgrundierungen.
- Der Einsatz von Unterlagsbahnen zur Trittschallminderung und Entkopplung für Parkett.
- Die Verlegung von Bodenbelägen auf vorhandenen keramischen Fliesen.
- Die Verlegung elastischer und textiler Bodenbeläge mit Trockenklebstoffen auf vorhandenen Nutzböden.